
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 2026

Nr. 42 / 2026

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Fachschaft Anglistik, Amerikanistik und Keltologie

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Fachschaft Anglistik, Amerikanistik und Keltologie

01. Juni 2026

Die FSV möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Fachschaft Anglistik, Amerikanistik und
Keltologie

Artikel 1

Änderung der Satzung der Fachschaft Anglistik, Amerikanistik und Keltologie

Die Satzung der Fachschaft Anglistik, Amerikanistik und Keltologie vom 15. Juli 2019
(AKUT extra, Nr. 8 /52019) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird ergänzt:

Alle Studierenden mit der Wahlpriorität im Fachbereich Anglistik, Amerikanistik & Keltologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bilden die Fachschaft Anglistik, Amerikanistik & Keltologie (FAAK) (vgl. § 3 Studierendenschaftsgliederungssatzung (SGliedS)).

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen der FAAK erfolgen durch Aushang im Schaukasten der Fachschaft am aktuellen Standort des IAAK, über die Webseiten der Fachschaft und der Fachausschüsse, falls gewählt, oder in sozialen Netzwerken.

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die FSV ist Beschlussorgan der Fachschaft (vgl. § 27 Abs. 3 Satzung der Studierendenschaft (SdS)).

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Für die Einladung zu einer FSV-Sitzung gilt die schriftliche Form. Sie muss mindestens sieben Tage vor der geplanten Sitzung an alle FSR- und FSV-Mitglieder verschickt werden. Zu der Sitzung muss auch öffentlich eingeladen werden. Die Einladung durch unsignierte elektronische Form ist zulässig.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die FSV wird jährlich oder bei Bedarf von den Mitgliedern der Fachschaft in freier, gleicher, geheimer, unmittelbarer, allgemeiner Urnenwahl gewählt.

6. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird ergänzt:

Sie findet frühestens am fünften und spätestens am vierzehnten Tag nach der Wahl statt.

7. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte (FSWO).

8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die FSV wählt

1. das FSV-Präsidium,
2. den Fachschaftsrat (FSR),
3. die studentische Vertretung in die Institutskommission zur Verwendung institutseigener Mittel,
4. die studentischen Vertreter*innen in die Institutskommission zur Verwendung von Qualitätsverbesserungsmitteln,
5. den Kassenprüfungsausschuss,
6. den Wahlausschuss.

9. § 7 Abs. 2 bis 4 entfallen.

10. § 7 Abs. 5 wird zu § 7 Abs. 2.

11. § 7 Abs. 6 wird zu § 7 Abs. 3.

12. § 7 Abs. 7 wird zu § 7 Abs. 4.

13. § 7 Abs. 8 wird zu § 7 Abs. 5.

14. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen, wenn

1. die Sitzung der FSV fristgerecht gemäß § 5 Abs. 2 einberufen wurde,
2. die FSV beschlussfähig ist,
3. er die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit diese Satzung oder eine höhere Rechtsquelle nichts anderes vorschreibt.

15. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beschlussfähigkeit wird auf Verlangen eines FSV-Mitglieds unverzüglich festgestellt. Sie ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der FSV-Mitglieder anwesend sind. Ein Einspruch gegen diesen Antrag ist nicht möglich.

16. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Der FSR repräsentiert und vertritt die Fachschaft und führt ihre Geschäfte unter der Leitung seines Vorstandes. Der FSR fasst Beschlüsse im Rahmen der zu besorgenden Geschäfte und in Eilfällen; im Übrigen führt er die Beschlüsse der FSV aus (vgl. § 26 Abs. 2 SdS).

17. § 14 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der FSR besteht aus einer angemessenen Zahl Mitgliedern (vgl. § 26 Abs. 1 SdS).

18. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der FSR besteht aus

1. dem Vorsitz,
2. dem stellvertretenden Vorsitz und
3. dem Finanzreferat als geschäftsführender Vorstand,
4. und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, sowie zwei zusätzliche Mitglieder für jeden gewählten FA und jede Fach-Abschluss-Kombination (FAK).

19. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der FSR tritt zusammen

1. während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung,
2. während der vorlesungsfreien Zeit alle zwei Wochen in öffentlicher Sitzung,
3. auf eigenen Beschluss,
4. auf Beschluss der FSV,
5. auf Beschluss des FA.

20. § 14 Abs. 7 wird wie folgt ersetzt:

Der FSR tagt hochschulöffentlich. Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt, jedoch kann der Vorsitz in Einzelfällen auch Hybrid- oder Online-Sitzungen zulassen. Zudem können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 4 Abs. 5 SdS).

21. § 14 Abs. 8 wird wie folgt durch vormalig § 14 Abs. 7 ersetzt und ergänzt:

Der FSR ist verpflichtet, während der Sitzungen Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem stellvertretenden Vorsitz zu, der an seiner statt ein Mitglied des FSR zur Protokollerstellung bestimmen kann. Der FSR-Vorsitz ist dafür verantwortlich, dass das Protokoll der FSR-Sitzung zeitnah nach der Sitzung in schriftlicher Form ausgefertigt und hochschulöffentlich im Internet zugänglich ist (vgl. §4a Abs. 2 SdS). Im Protokoll sind die anwesenden Personen aufzuführen.

22. § 14 Abs. 9 wird neu hinzugefügt und beinhaltet vormalig § 14 Abs. 8:

Sofern der FSR sich keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, soweit anwendbar, entsprechend.

23. § 15 Satz 2 wird neu hinzugefügt:

Bei Bedarf können für diese zwei Mitglieder Vertretungen bestimmt werden.

24. § 16 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die FSV kann für jede Fach-Abschluss-Kombination bis zu zwei zusätzliche Mitglieder, die diese FAK studieren, in den FSR wählen. Ist für eine oder mehrere dieser FAKs ein Fachausschuss gewählt, entsendet der FA zwei seiner Mitglieder, die durch Wahl des FSV bestätigt werden (vgl. §23 Abs. 6).

25. § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der FA führt seine Geschäfte unter Leitung seines Vorsitzes. Die Geschäfte des FA müssen mit den erteilten Befugnissen aus dem Aufgabenverteilungs- und Haushaltsausschusses übereinstimmen (vgl. § 11 Abs. 3).

26. § 22 Abs. 8 wird wie folgt neu hinzugefügt:

Der FA tagt hochschulöffentlich. Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt, jedoch kann der Vorsitz in Einzelfällen auch Hybrid- oder Online-Sitzungen zulassen. Zudem können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 4 Abs. 5 SdS).

27. § 23 Abs. 6 wird wie folgt neu hinzugefügt:

Der FA kann bis zu zwei seiner Mitglieder in den FSR entsenden. Diese werden durch Wahl durch die FSV bestätigt. Die Anzahl der Mitglieder des FSR erhöht sich entsprechend (vgl. § 27 Abs. 5 SdS).

28. § 29 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

29. Folgender § 31 wird angefügt:

§ 31 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 29 Abs. 3 beginnt das Haushaltsjahr 2027 am 01.04.2027 und endet am 30.06.2027

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

Begründung:

Im Zuge des aktuellen Umstellungsprozesses bei den Fachschaftsfinanzen ist die Änderung der Punkte 28. und 29. in Artikel 1 notwendig, wenn auch noch nicht durch höheres Recht vorgeschrieben. Im Zuge dieser Änderung wurde die Fachschaftssatzung überprüft und wo nötig durch die Punkte 1. bis 27. überarbeitet um sie besser den Bedürfnissen der Fachschaft anzupassen.

Bonn, den 01. Juni 2026



Elisabeth Brendes
(Vorsitz FSV)